



Prüfung Strafrecht I HS 2022 – Musterlösung Aufgabe 2 (75 % der Punkte)

Beachte: Definitionen, die bei verschiedenen Tatbeständen einschlägig waren, wurden nur einmal bepunktet. Dies gilt für die gesamte Klausur. Als Beispiel: Wurde der Vorsatz bei K richtig definiert, erhält man bei O für die erneute richtige Definition keine weiteren Punkte.

I. STRAFBARKEIT VON KILLIAN (K)

Beachte: Bezüglich der Strafbarkeit von K konnten insgesamt maximal 24 Punkte erreicht werden, inkl. Strukturpunkte*.

Versuchte einfache Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

K könnte sich einer versuchten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er Oliver (O) «eine Abreibung» verpassen wollte.

1. Vorprüfung (max. 3 Punkte)

1.1 Nichtvollendung des Delikts

Vorausgesetzt ist, dass der objektive Tatbestand des entsprechenden Delikts nicht vollständig erfüllt wurde. Der objektive Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wurde vorliegend nicht erfüllt, weil O nicht verletzt wurde und es folglich am Erfolg einer einfachen Körperverletzung mangelt. Das Delikt wurde daher nicht vollendet i.S.v. Art. 22 Abs. 1 StGB.

1.2 Strafbarkeit des Versuchs

Gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB ist der Versuch grundsätzlich nur bei Verbrechen oder Vergehen strafbar. Der Versuch einer einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist strafbar, da es sich hierbei um ein Vergehen nach Art. 10 Abs. 3 StGB handelt (die abstrakte Höchststrafandrohung von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB beträgt Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Die Versuchsstrafbarkeit ist daher zu bejahen.

2. Tatbestand

2.1 Subjektiver Tatbestand: Tatentschluss zur Begehung des Delikts (max. 10 Punkte)

Subjektiv ist der Tatentschluss zur Deliktsbegehung erforderlich. Ein Tatentschluss ist gegeben, wenn der subjektive Tatbestand des jeweiligen Delikts vollständig erfüllt ist. Bei Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist demnach Vorsatz in Bezug auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale dieses Delikts gefordert.

Vorsatz liegt vor, wenn der Täter wissentlich und willentlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB handelt, wobei Eventualvorsatz (für möglich halten und Inkaufnahme der Deliktsverwirklichung) genügt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB).

Gemäss Sachverhalt wurde K von Alexandra (A) beauftragt, Beat (B) gegen eine Entschädigung von Fr. 1'000.00 «eine Abreibung» zu verpassen. Diesen Auftrag nahm K ohne Weiteres an, da er den finanziellen Zustupf gut gebrauchen konnte. Mit dem Ziel, diesen Auftrag zu

erfüllen, suchte er das entsprechende Parkhaus auf und ging dann auch auf sein Gegenüber los, um diesem «eine Abreibung» zu verpassen, die gemäss Angaben im Sachverhalt einer einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB entsprechen sollte. Die Verwirklichung einer einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB war daher direktes Handlungsziel von K, zumal er als Kampfsportler wusste, dass ein entsprechender Körperverletzungserfolg durch das Einschlagen auf einen Menschen problemlos verursacht werden kann. Folglich hatte er in Bezug auf Tathandlung und Taterfolg einen *dolus directus* 1. Grades (Absicht).

Allerdings wollte K dem B «eine Abreibung» verpassen und nicht dem O. Er ging also irrtümlicherweise davon aus, dass es sich bei O um B handelte. K irrte damit aber nicht über das objektive Tatbestandselement «Tatobjekt» (denn sowohl bei B als auch bei O handelte es sich um Menschen – Gleichwertigkeit – und damit um taugliche Tatobjekte i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), sondern er irrte lediglich über dessen Identität. Es handelte sich demnach um einen *error in persona vel objecto*. K war sich bewusst, dass er einen Menschen verletzen würde und dies war auch sein direktes Handlungsziel. Dass er (irrtümlich) meinte, es handle sich um B (statt um O), stellt einen unbeachtlichen Motivirrtum dar, der den Vorsatz des K nicht tangierte.

Zwischenfazit: Der Tatentschluss zur Begehung einer einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB liegt vor. Das Vorliegen eines *error in persona vel objecto* ist für den Tatentschluss des K unbeachtlich.

2.2 Objektiver Tatbestand: Beginn der Ausführung des Delikts (max. 6 Punkte)

Im objektiven Tatbestand der Versuchsstrafbarkeit ist zu prüfen, ob der Täter bereits mit der Ausführung des entsprechenden Delikts begonnen hat, mithin die sog. «Versuchsschwelle» überschritten hat. Der Eintritt in das Versuchsstadium ist bei einem Verhalten gegeben, das nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den «letzten» entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (sog. bundesgerichtliche Schwellentheorie). Die Schwellentheorie verknüpft subjektive und objektive Beurteilungskomponenten, indem auf Grundlage des Tatplans des Täters (subjektive Komponente) zu fragen ist, ob ein verständiger Dritter «in den Schuhen des Täters» zu diesem Zeitpunkt davon ausging, dass er den Punkt, an dem es kein Zurück mehr gab, bereits überschritten hatte (objektive Komponente). Um diesen «Point of no return» zu bestimmen, werden – stets auf *Grundlage des konkreten Tatplans*, aber gewürdigt aus Sicht eines verständigen Dritten – u.a. folgende Kriterien berücksichtigt: die räumliche und zeitliche Tatnähe, sodass aus der Sicht eines verständigen Dritten der Rechtsfriede bereits als gefährdet erscheint; das Fehlen weiterer wesentlicher Zwischenschritte bis zur Deliktvollendung; das Vorliegen einer unmittelbaren Rechtsgutsgefährdung; das Bestehen der Feuerprobe des Entschlusses («Jetzt geht's los!»).

Im vorliegenden Fall ging K verbal drohend und mit erhobenen Fäusten auf O zu und drängte diesen in eine Ecke, um ihm nun «eine Abreibung» zu verpassen. Schliesslich holte K gemäss Sachverhalt bereits zum ersten Schlag aus. Damit hat K die Schwelle zum Ausführungsbeginn



überschritten: Nachdem er bereits zum ersten Schlag ausgeholt hatte, waren keine wesentlichen Zwischenschritte mehr erforderlich zur Verwirklichung seines Tatplans (Verpassen «einer Abreibung» im Umfang einer einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Zudem bestand ein hohes Mass an zeitlicher und räumlicher Nähe zur Deliktsverwirklichung (die erste Verletzung des O stand kurz bevor), weshalb das Rechtsgut «Leib und Leben» des O unmittelbar gefährdet war und aufgrund dieser Betätigung der rechtsfeindlichen Gesinnung des K auch der Rechtsfriede bereits als gefährdet betrachtet werden musste. Schliesslich ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass der Entschluss des K, dem O «eine Abreibung» zu verpassen, mit dem Erheben der Faust die «Feuerprobe» bestanden hatte, mithin das Kriterium des «Jetzt geht's los» ebenfalls erfüllt war. Damit hat K bei wertender Betrachtung die Schwelle zum Versuch überschritten. Die Tatausführung scheiterte lediglich an der Abwehrhandlung des O, was indes für die Bejahung des Ausführungsbeginns irrelevant ist (vgl. die Schwellentheorie: «[...] es sei denn aufgrund äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen [...]»).

Beachte: Die gesamthafte Verneinung des Ausführungsbeginns mit dem Argument, das tatsächliche Zuschlagen sei gegenüber dem blossen Anheben der Faust auf Grundlage des Tatplans des K durchaus ein «wesentlicher Zwischenschritt», der auf dem Weg zur Deliktsverwirklichung noch fehle, ist aufgrund der übrigen zu bejahenden Kriterien betreffend die Überschreitung der Versuchsschwelle nicht vertretbar.

Zwischenfazit: Der Beginn der Tatausführung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB liegt vor.

Fazit: Der Tatbestand gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Hinweis: Es stellt sich die Frage, ob der fakultative Strafmilderungsgrund des Rücktritts gemäss Art. 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB gegeben ist, da K die strafbare Tathandlung nicht zu Ende geführt hat. Der Rücktritt erfordert zunächst das Vorliegen eines unvollendeten Versuchs; der Täter darf also noch nicht alles getan haben, was nach seiner Vorstellung zur Vollendung der Tat erforderlich gewesen wäre. Weiter ist erforderlich, dass kein sog. Fehlschlag vorliegt resp. der Täter die Tathandlung aus eigenem Antrieb, d.h. freiwillig, abbricht.

K wurde von O mit einem Klappmesser niedergestochen, bevor er seinen Tatplan, ihm «eine Abreibung» zu verpassen, in die Realität umsetzen konnte. Er hat den Schlag noch nicht ausgeführt, weshalb das Vorliegen eines unvollendeten Versuchs zu bejahen ist. Indes war die Vollendung aus Sicht des K nicht mehr mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln oder zumindest nicht ohne zeitlich relevante Zäsur zu erreichen, da er aufgrund von Os Stich mit einer lebensgefährlichen Wunde zu Boden stürzte. Somit liegt ein fehlgeschlagener Versuch vor. Zudem hat K nicht aus eigenem Antrieb von der Tatvollendung abgelassen. Daher ist auch die Freiwilligkeit zu verneinen. Der fakultative Strafmilderungsgrund des Rücktritts gemäss Art. 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB liegt also nicht vor.



Schlussfazit: K hat sich einer versuchten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Eine Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB (vgl. hierzu BGE 108 IV 33, insb. 39 E. 5.a, betreffend Hausfriedensbruch im öffentlich zugänglichen Zürcher Parkhaus «Talgarten») scheidet mangels Anhaltspunkte auf eine durch das Hausrecht geschützte Fläche aus. Die Auseinandersetzung fand – wie im Sachverhalt ausdrücklich erwähnt – ausserhalb des Parkhauses, also im Freien, statt.

II. STRAFBARKEIT VON OLIVER (O)

Beachte: Bezüglich der Strafbarkeit von O konnten insgesamt maximal 36 Punkte erreicht werden, inkl. Strukturpunkte*.

Hinweis: Der Beginn der Prüfung des O mit einer versuchten vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB ist vorliegend kaum vertretbar, da der Sachverhalt unzweideutig festhält, dass O keinen Tötungsvorsatz hatte. Wenn dennoch zunächst eine versuchte vorsätzliche Tötung angeprüft wurde, musste die Prüfung nach kurzen Ausführungen zum fehlenden Tötungsvorsatz abgebrochen werden.

1. Schwere Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 StGB

O könnte sich der schweren Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er K mit einem Klappmesser in den Oberkörper stach.

1.1 Tatbestand (max. 6 Punkte)

1.1.1 Objektiver Tatbestand

Taterfolg: Taterfolg der schweren Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 StGB ist eine lebensgefährliche Verletzung von Körper oder Gesundheit, also eine Verletzung, welche das Opfer in eine Gefahr bringt, in der die Möglichkeit eines Todeseintritts ernstlich und dringend wahrscheinlich ist. Gemäss klarem Hinweis im Sachverhalt lag ein entsprechender Erfolg vor.

Tathandlung: Taugliche Tathandlung im Falle von Art. 122 Abs. 1 StGB ist jede rechtlich relevante Handlung, also jede willensgetragene menschliche Verhaltensweise, die zum Taterfolg nach Art. 122 Abs. 1 StGB führt (beliebiger Handlungsmodus). O hat dem K mit einem Klappmesser in den Oberkörper gestochen, was eine taugliche Tathandlung i.S.v. Art. 122 Abs. 1 StGB darstellt.

Natürliche Kausalität: Weiter muss die Tathandlung natürlich kausal für den Erfolgseintritt sein. Dies ist der Fall, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass nicht auch der Erfolg entfielen («Conditio-sine-qua-non»-Formel). Dies ist vorliegend gegeben: Ohne den



Stich des O in den Oberkörper des K wäre dieser nicht verletzt worden. Die natürliche Kausalität ist zweifelsfrei zu bejahen.

Objektive Zurechnung oder adäquate Kausalität:

Schliesslich ist zu prüfen, ob auch die objektive Zurechnung des Taterfolgs resp. die adäquate Kausalität zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg gegeben ist.

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter durch sein Verhalten eine rechtlich missbilligte Gefahr (unerlaubtes Risiko) geschaffen hat, die sich sodann im konkreten Erfolg realisiert hat. Es sind vorliegend keine Anhaltspunkte für einen Ausschluss der objektiven Zurechnung ersichtlich, d.h., diese ist ebenfalls zu bejahen. Der Erfolg ist dem O objektiv zurechenbar.

Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung ist ein Stich mit einem Klappmesser in den Oberkörper eines Menschen ohne Weiteres geeignet, eine lebensgefährliche Verletzung herbeizuführen. Die Handlung des O ist folglich auch adäquat kausal für den Erfolgseintritt.

Beachte: *Da beide Ansichten (objektive Zurechnung und adäquate Kausalität) zum gleichen Ergebnis kommen, ist eine Streitentscheidung entbehrlich.*

Zwischenfazit: Der objektive Tatbestand gemäss Art. 122 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

1.1.2 Subjektiver Tatbestand

Subjektiv ist Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale erforderlich (vgl. zum Vorsatz im Allgemeinen oben, Ziff. 1.2.1).

Vorliegend wollte O den K von einem Angriff abhalten, weshalb er diesen zunächst gewarnt hatte und erst zustach, als der K dies ignorierte. Gemäss Informationen im Sachverhalt war sich O bewusst, dass er K durch den Stich schwer verletzen könnte; er war jedoch überzeugt, dass dieser nicht sterben werde. Insofern hat O die Möglichkeit des Erfolgseintritts einer schweren Körperverletzung erkannt. Die Verletzung hatte er auch gezielt angestrebt – wenn auch nicht zwingend in diesem Ausmass –, denn er wollte sich in geeigneter Weise vor einem Angriff schützen. Die schwere Körperverletzung hat er daher zumindest in Kauf genommen, weshalb er mindestens mit Eventualvorsatz handelte.

Zwischenfazit: Der subjektive Tatbestand gemäss Art. 122 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

Fazit: Der objektive und subjektive Tatbestand gemäss Art. 122 Abs. 1 StGB sind erfüllt.

1.2 Rechtswidrigkeit

Aufgrund des Angriffs durch K könnte eine Rechtfertigung der Handlung des O durch Notwehr nach Art. 15 StGB vorliegen.

1.2.1 Notwehrlage (max. 4.5 Punkte)

Eine Notwehrlage setzt einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden, rechtswidrigen Angriff eines Menschen gegenüber einem Individualrechtsgut voraus. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er bereits im Gange ist, unmittelbar drohend, wenn er kurz bevorsteht, wofür indes konkrete Anzeichen der Gefahr bestehen müssen. Rechtswidrig ist ein Angriff schliesslich, wenn er nicht durch eine Rechtsnorm – insbesondere durch das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrunds – erlaubt ist. Als Individualrechtsgut gelten alle Rechtsgüter, die einem Individuum zustehen, so etwa Leib und Leben.

Gemäss Sachverhalt ging K auf O zu und drohte mit «einer Abreibung», hob die Fäuste und drängte O in eine Ecke, womit er ihm sämtliche Fluchtmöglichkeiten versperrte. Zudem befand sich K gemäss Sachverhalt in unmittelbarer Nähe zu O, als Ersterer zum ersten Schlag ausholte. Aufgrund dieses verbal und physisch bedrohlichen Verhaltens von K bestanden konkrete Anzeichen eines Angriffs, der kurz davorstand, sich in einer körperlichen Verletzung des O zu realisieren. Es drohte damit zweifelsfrei ein unmittelbarer und konkreter Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des O, die ein Individualrechtsgut (Leib und Leben) darstellt. Dieser Angriff war auch rechtswidrig, zumal keine Rechtsnormen ersichtlich sind, die einen solchen grundsätzlich verbotenen Angriff auf die körperliche Integrität gerechtfertigt hätten (vgl. oben, Ziff. I.3). Es lag daher eine Notwehrlage i.S.v. Art. 15 StGB vor.

1.2.2 Notwehrhandlung (max. 9 Punkte)

Die Notwehrhandlung muss zunächst den Erfordernissen der Geeignetheit und Erforderlichkeit (Subsidiarität) entsprechen. Zudem darf kein Rechtsmissbrauch vorliegen. Dabei darf sich eine angegriffene Person wehren und ist nicht grundsätzlich verpflichtet, zu fliehen («Recht braucht vor Unrecht nicht zu weichen»). An den Einsatz besonders gefährlicher Gegenstände werden allerdings hohe Anforderungen gestellt. Insbesondere beim Einsatz von Schuss- und Stichwaffen ist eine Person grundsätzlich verpflichtet, den Angreifer vor dem Einsatz durch einen Warnschuss und/oder verbale Hinweise auf den bevorstehenden Gebrauch des gefährlichen Gegenstands hinzuweisen (vgl. BGE 136 IV 49, 52 E. 3.3) und den gefährlichen Gegenstand zunächst gegen weniger verletzbare Körperteile wie Arme oder Beine einzusetzen (vgl. BGer, 6B_1454/2020, 07.04.2022, E. 3.3.1). Die Notwehrhandlung muss weiter proportional sein, d.h., es darf kein offensichtliches Missverhältnis zwischen angegriffenem und verteidigtem Rechtsgut bestehen. Die Handlung muss sich schliesslich gegen den Angreifer resp. ein Rechtsgut desselben richten.

Im vorliegenden Fall wurde O, selbst von schwächlicher Statur, vom körperlich durchtrainierten und physisch klar überlegenen Kampfsportler K angegriffen. Dieser drängte O mit erhobenen Fäusten gegen die Aussenmauer des Parkhauses, versperrte ihm jeden Fluchtweg und drohte ihm körperliche Gewalt an. Es stand damit ein unmittelbarer Angriff auf die körperliche Unversehrtheit von O bevor. Zur Verteidigung hatte O sein Klappmesser gezückt und zunächst versucht, K mit einer Warnung vom Angriff abzuhalten. Erst als dies nicht erfolgreich war und K weiter auf O zukam, hat Letzterer das Messer zum Zusteichen eingesetzt. Insofern war der Einsatz des Messers die einzige Möglichkeit, den unmittelbar drohenden Angriff mit grosser Wahrscheinlichkeit direkt abzuwenden. Der Erfolg der Abwehr war dabei nur dann gesichert, wenn der Stich K mit grosser Wahrscheinlichkeit sofort ausser Gefecht setzen würde. Insofern erscheinen weder eine weitere Warnung noch ein Stich in Extremitäten als gleichermassen



erfolgsversprechende (bzw. realistischerweise überhaupt in Betracht fallende) Alternativen. Dies auch mit Blick auf den Umstand, dass O gemäss Sachverhalt im Umgang mit Messern ungeübt ist. Der Stich in den Oberkörper war somit geeignet und erforderlich (bzw. subsidiär). Auch die Proportionalität ist gegeben, da kein krasses Missverhältnis zwischen den betroffenen Rechtsgütern besteht («Leib und Leben» vs. «Leib und Leben»). O wurde ein Eingriff in seine körperliche Integrität in Aussicht gestellt, dem er schutzlos ausgeliefert war und dessen Ausmass für ihn schwer vorhersehbar war, weshalb der Stich in den Oberkörper von K auch nicht als rechtsmissbräuchlich erscheint. Insofern hat O durch seine Abwehrhandlung die Grenzen der Proportionalität gewahrt.

Beachte: *Auch mit Blick auf die strengen höchstrichterlichen Anforderungen an die Erforderlichkeit (Subsidiarität) beim Einsatz gefährlicher Gegenstände erscheint die Argumentation, dass der O ein milderes Mittel hätte anwenden können, unter dem gegebenen Sachverhalt als nicht vertretbar, weshalb entsprechende Ausführungen nur reduziert bepunktet wurden. Nachdem O den K deutlich vorgewarnt hatte, ihm keine Fluchtmöglichkeit offenstand und im Sachverhalt auch keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der O in einer derart dynamischen Situation bloss in Extremitäten des K hätte stechen können – es wird gar ausdrücklich festgehalten, dass er im Umgang mit Messern ungeübt sei – hat er die Anforderungen an die Erforderlichkeit gewahrt. Das Bundesgericht betont in seiner ständigen Rechtsprechung denn auch, dass – bei aller Strenge an die Erforderlichkeit einer Notwehrhandlung – nicht nachträglich allzu subtile Überlegungen darüber angestellt werden dürfen, ob der Angegriffene sich allenfalls auch mit anderen, weniger einschneidenden Massnahmen hätte begnügen können (vgl. BGer, 6B_1454/2022, 07.04.2022, E. 3.3.1).*

Hinweis: *Soweit die Erforderlichkeit der Abwehrhandlung dennoch verneint wurde, musste der korrekte Schluss gezogen werden, dass nunmehr im Rahmen eines intensiven Notwehr-exzesses nach Art. 16 Abs. 2 StGB die Entschuldbarkeit der Aufregung bzw. Bestürzung über den Angriff zu prüfen wäre.*

1.2.3 Abwehrwillen (max. 1.5 Punkte)

Der Angegriffene muss mit Abwehrwillen handeln, d.h. um den Angriff wissen und ihn abwehren wollen.

Im vorliegenden Fall wusste O durch das Verhalten und die Drohung von K zweifellos, dass ein Angriff durch diesen unmittelbar drohte. Er handelte zudem nur, um sich zu verteidigen und damit mit dem nötigen Abwehrwillen.

Schlussfazit: O ist durch Notwehr nach Art. 15 StGB gerechtfertigt und hat sich folglich nicht nach Art. 122 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

2. Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 Abs. 1 Alt. 1 StGB

Beachte: *Eine Strafbarkeit gemäss Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 lit. d StGB ist vorgängig nicht näher zu prüfen. Dies, zumal die Verletzungen des K durch aktives, gerechtfertigtes Tun des O herbeigeführt wurden und der Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte dafür bietet,*

dass das Unterlassen sofortiger Hilfeleistung im Sinne der hypothetischen Kausalität eine zusätzliche, eigenständige Schädigung des K hervorgerufen hätte. Weiter begründet die durch Notwehr gerechtfertigte Verletzung des Angreifers gemäss der Lehre keine Garantenstellung aus Ingerenz i.S.v. Art. 11 Abs. 2 lit. d StGB (vgl. STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Die Straftat, 4. A., Bern 2011, § 14 N 20), weshalb O auch von vornherein nicht als Garant erscheint.

O könnte sich der Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Angriffsort verliess und sich in sein Auto setzte, ohne dem am Boden liegenden, stark blutenden K zu helfen.

Objektiver Tatbestand (max. 8 Punkte)

Angriffsobjekt: Das Angriffsobjekt muss nach Art. 128 Abs. 1 Alt. 1 StGB eine Person sein, die durch den Täter verletzt wurde und auf dessen Hilfe angewiesen ist. Dabei muss der Täter eine Beeinträchtigung an Körper oder Gesundheit verursacht haben, die mindestens als einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 StGB zu qualifizieren ist. Nach Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 StGB muss das Opfer ein Mensch sein, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt und hilfsbedürftig ist. Unmittelbar ist die Lebensgefahr dann, wenn es keiner weiteren Umstände bedarf, um die Lebensgefahr entstehen zu lassen, das Leben der betroffenen Person sprichwörtlich «am seidenen Faden» hängt (vgl. BGE 121 IV 18, 21 E. 2.a: «[...] le risque de mort apparaisse si proche que la vie de la personne ne tient plus qu'à un fil. [...]).

Vorliegend hat O auf K eingestochen und damit gemäss Sachverhalt eine lebensgefährliche Körperverletzung hervorgerufen (vgl. oben, Ziff. II.1.1.1). K war damit – mangels entgegenstehender Hinweise im Sachverhalt – grundsätzlich auf Hilfe angewiesen. Er stellte daher ein taugliches Angriffsobjekt sowohl gemäss Art. 128 Abs. 1 Alt. 1 StGB als auch gemäss Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 StGB dar.

Tathandlung: Die Tathandlung von Art. 128 Abs. 1 StGB liegt darin, dass der Täter dem Opfer nicht hilft, obwohl ihm eine Hilfeleistung unter den konkreten Umständen tatsächlich möglich (sog. Tatmacht) und zumutbar gewesen wäre. An der Zumutbarkeit fehlt es, wenn die Hilfeleistung die helfende Person selbst in grosse Gefahr bringen, sie sich selbst erheblich verletzen oder die Hilfeleistung mit erheblichen Anstrengungen, Schmerzen oder Belastungen einhergehen würde. Ein telefonischer Hilferuf ist aber gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung in den meisten Fällen zumutbar (BGE 121 IV 18, 22 E. 2.b.aa: «[...] Le secours commandé par les circonstances consistait en l'espèce à appeler un médecin ou une ambulance. Un simple appel téléphonique suffisait. Cette mesure était possible; elle pouvait être raisonnablement exigée du recourant étant donné les circonstances; elle était de nature à remédier utilement à la situation. [...]).

I.c. hat O dem am Boden liegenden, stark blutenden K zunächst keine Hilfe geleistet. Vielmehr verliess er den Tatort nach dem Abschluss des Angriffs so schnell als möglich und rannte zu seinem Auto, wo er sich sicher fühlte. Dort verständigte er den Rettungsdienst. Eine direkte Hilfeleistung am Tatort konnte ihm aufgrund des vorangehenden Angriffs nicht zugemutet werden, zumal er sich durch die Nähe zu K in Gefahr gebracht hätte (er war sich gemäss Sachverhalt auch nach dem Stich nicht sicher, ob K tatsächlich ausser Gefecht gesetzt war) und



auch sonst die Leistung von Beistand zugunsten seines vorherigen Angreifers eine übermäßige Belastung dargestellt hätte. Sobald es ihm aufgrund der Umstände zumutbar war – nämlich als er in seinem Auto sass und sich in Sicherheit waltete – hat O den Rettungsdienst verständigt. O hat demnach keine zumutbare Hilfeleistung unterlassen.

Beachte: Es kann bereits das Vorliegen eines rechtlich relevanten Unterlassens (= Tathandlung) verneint werden, zumal O in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Schaffung der lebensgefährlichen Verletzung des K handelte und man daher durchaus auch argumentieren könnte, die Zeit, um die Situation zu beurteilen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, sei in diesem Moment noch nicht verstrichen gewesen. Ob Art. 128 StGB, ein «Tätigkeitsdelikt», sodann als Versuch begangen werden kann, ist teilweise umstritten (vgl. BSK StGB II-MAEDER, Art. 128 N 61 ff.), wäre im vorliegenden Fall aber praktisch kaum vorstellbar.

Schlussfazit: O hat sich nicht der Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

Für zutreffende Ausführungen, die in der vorliegenden Lösungsskizze als «Hinweis» deklariert sind, konnten maximal 2 Punkte vergeben werden.

*** Für die Prüfung der Strafbarkeit von K und O wurden jeweils anteilmässig Strukturpunkte (SP) wie folgt vergeben:**

- Für die strafrechtliche Prüfungsstruktur, also den Aufbau der Tatbestandsprüfung nach den einschlägigen Schemata, die Prüfungsreihenfolge die strukturelle Gliederung der verschiedenen Elemente innerhalb der Prüfung sowie
- das strafrechtliche Grundverständnis, wobei hier von den Studierenden verlangt wurde, das System und die Zusammenhänge des Schweizerischen Strafrechts in seinen Grundzügen erfasst zu haben.
- Insgesamt konnten bei K maximal 4 Strukturpunkte und bei O maximal 6 Strukturpunkte erreicht werden.

Disclaimer: Die Musterlösung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere richtige und relevante Ausführungen wurden an entsprechender Stelle oder bei den Strukturpunkten mitberücksichtigt.